



# Praktikumsvertrag

## Fachoberschule

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) in der aktuellen Fassung

Bitte Schwerpunkt ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Bautechnik	<input type="checkbox"/> Elektrotechnik/ Maschinenbautechnik (modularisierte Fachrichtung)	<input type="checkbox"/> Gestaltung	<input type="checkbox"/> Informations- technik
-------------------------------------	--	-------------------------------------	---

Schuljahr: 20\_\_ /20 \_\_

**Zwischen dem Praktikumsbetrieb** (Bitte in **Block**schrift und **leserlich** ausfüllen!)

Name/Firma: .....

Praktikantenbetreuer/in: .....

Straße: .....

Postleitzahl/Ort: .....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail-Adresse: .....

und der **Praktikantin / dem Praktikanten** (Schülerin/Schüler)

Vorname: .....

Name: .....

Straße: .....

Postleitzahl/Wohnort: .....

Geburtsdatum: .....

Gesetzlicher Vertreter: .....

Telefon: .....

E-Mail-Adresse: .....

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Organisationsform A der Fachoberschule an der **Johann-Philipp-Reis-Schule in Friedberg** (Hessen) mit dem Schwerpunkt/der Fachrichtung (bitte **ankreuzen** ☒) geschlossen.

**Der Praktikumsvertrag tritt nur in Kraft, wenn die Zulassungsbedingungen für die Fachoberschule erfüllt sind.**

## § 1 Dauer der Ausbildung, Ausbildungszeit, Urlaub

- (1) Das Praktikum dauert vom **01. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien**. Dieses gelenkte Praktikum ist eine fachpraktische Ausbildung, die den fachtheoretischen Unterricht in der Klasse 11 der Fachoberschule ergänzt.
- (2) In der Zeit, in der **während der Schulferien kein Urlaub** in Anspruch genommen wird, **wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum** durchgeführt (dienstags bis donnerstags).

Fachrichtung/Schwerpunkte:	Praktikumstage
Bautechnik, Elektrotechnik/Maschinenbau-technik, Gestaltung, Informationstechnik	<b>Dienstag, Mittwoch und Donnerstag</b>

- (3) Die regelmäßige **tägliche Ausbildungszeit** richtet sich nach den **gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen** und beträgt **in der Regel 8 Stunden**.
- (4) Auf Basis des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) ergeben sich folgende **Mindesturlaubsansprüche**:

Jugendliche, die zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht . . . alt sind:	Jahresurlaub umgerechnet auf eine 3-Tage-Woche
16 Jahre	15 AT
17 Jahre	14 AT
18 Jahre	13 AT
über 18 Jahre (BUrlG)	12 AT

*(AT = Arbeitstage)*

**Der Urlaub der Praktikantin / des Praktikanten beträgt  Arbeitstage.**

*Günstigere Regelungen sind in allen Fällen möglich, sofern die Praktikumszeit von **mind. 800 Stunden** erreicht wird.*

- (5) Von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums kann ausgegangen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind. Das Praktikum . . .
- a) vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
  - b) orientiert sich an den Ausbildungsinhalten einer entsprechenden Berufsausbildung der gewählten Fachrichtung.
  - c) ermöglicht das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
  - d) wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

## § 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

**Die ersten vier Wochen** der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Beide Vertragsparteien können den Praktikantenvertrag während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen auflösen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

**Nach der Probezeit** kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
2. von der Praktikantin/ vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**Eine Kündigung seitens des Praktikumsbetriebes ist unverzüglich der Abteilungsleitung der Fachoberschule zur Kenntnis zu geben.**

## § 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

- (1) Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem schriftlich zu verfassenden Praktikumsplan durch. Der Praktikumsplan ist Bestandteil dieses Vertrages und ist beizufügen. **Ohne Praktikumsplan ist eine Aufnahme in die Fachoberschule nicht möglich!**
- (2) Er erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
- (3) Der Praktikumsbetrieb benennt eine geeignete Praktikantenbetreuerin oder einen geeigneten Praktikantenbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/ des Praktikanten vorzulegen sind.
- (4) Der Praktikumsbetrieb informiert die Klassenleitung der Fachoberschule an der Johann-Philipp-Reis-Schule **unverzüglich bei Fehlverhalten der Praktikantin/des Praktikanten, wie z.B. bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben.**
- (5) Zum Ende des 1. Halbjahres und am Ende des Schuljahres **bescheinigt** der Betrieb der Schule die **absolvierten Praktikumsstunden** (siehe Formulare auf der JPR-Schulwebsite).
- (6) Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.
- (7) **Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich (inkl. qualifiziertem Praktikumszeugnis).** Er erstellt hierzu nach der aktuellen *Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen* eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigtem und unentschuldigtem Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält.
- (8) **Der Betrieb zahlt der Fachoberschülerin / dem Fachoberschüler eine Vergütung von [ ] € monatlich.** *(Bitte ausfüllen! Es besteht keine Verpflichtung eine Vergütung zu zahlen!)*

## § 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

- (1) Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.
- (2) Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (3) Bei Erkrankungen / Fernbleiben benachrichtigt die Praktikantin / der Praktikant unverzüglich den Praktikumsbetrieb entsprechend der betrieblichen Regeln und die Schule. Bei Erkrankung oder einem Unfall ist dem Praktikumsbetrieb und der Schule spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung/ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Die Praktikantin / Der Praktikant fertigt **zwei Tätigkeitsberichte** an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

## § 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin / Der Praktikant ist durch die **Unfallkasse Hessen** nach §2 Abs.1 Nr. 8b SGB VII unfallversichert.

Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin / Der Praktikant unterliegt während des Praktikums **nicht** der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

### **Hinweise zum Versicherungs- und Unfallschutz**

*Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen in der aktuellen Fassung*

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Dies gilt auch für Luftfahrzeuge.**

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

## **Unterweisung und gefährliche Tätigkeiten**

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Praktikantinnen / Praktikanten und bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

Praktikanten sollten grundsätzlich **keine gefährlichen Arbeiten verrichten**.

Arbeiten unter gefährlichen Bedingungen (z.B. durch Lärm, Gefahrenstoffe, Chemikalien), bei denen eine mögliche Gesundheitsgefährdung besteht, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (siehe Unfallverhütungsvorschriften).

Soweit Beschäftigte aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Praktikantinnen / Praktikanten mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen verwenden.

### **Unterschriften:**

.....  
**Ort, Datum Unterschrift Praktikantin / Praktikant (Schülerin/Schüler)**

.....  
**Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (auch bei volljährigen Schülern)**

.....  
**Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Praktikumsbetriebes**

.....  
**Abteilungsleitung der Fachoberschule**  
(Dr. Thomas Uchronski StD)

.....  
Schule (Stempel)

**Erst mit Unterschrift der Abteilungsleitung der Fachoberschule und Stempel der Schule darf das Praktikum am 01. August begonnen werden. Bis dahin besteht KEIN Versicherungsschutz und die Schülerin/der Schüler wurde noch nicht in die Fachoberschule aufgenommen!**

### **Ansprechperson an der Johann-Philipp-Reis-Schule:**

Abteilungsleiter der Fachoberschule: **Dr. Thomas Uchronski StD**

Telefonnr.: 06031-7327-0

E-Mail: [uchronski@jprs.de](mailto:uchronski@jprs.de)